

dieser Frage seitens der Regierung mit den Sachverständigen des Buch- u. Handels zu den besten Erwartungen. Wir stehen heute vor dem ersten Schritt, der auf einem der Preßgesetzgebung nahe verwandten Gebiete gethan werden soll: es gilt zunächst ein neues Gesetz für den Norddeutschen Bund betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst u. zu schaffen, und wir dürfen nach der Art, wie die Vorarbeiten dazu angegriffen sind, erwarten, daß der Reichstag diese Aufgabe befriedigend lösen wird.

Hoffentlich wird danach auch Preußen selbst in seiner eigenen Preßgesetzgebung reorganisirend rasch vorgehen. Schon ist ja neuerdings von den Abgeordneten Duncker und Eberty beim Abgeordnetenhaus ein Antrag, die Aufhebung der Beschränkung der Preßfreiheit betreffend, eingebracht und zur Berathung angenommen, der in seinen fünf Paragraphen einige Cardinalfragen zur Sprache bringt. Bei der Debatte über ihn im Abgeordnetenhaus werden unzweifelhaft noch andere Seiten der preußischen Gesetzgebung scharf beleuchtet werden. Das naheliegende Bedürfnis einer Aenderung z. B. macht sich in Bezug auf die Zeitungssteuer besonders geltend, welche jetzt noch wie ein Alp auf der gesammten preußischen Tagespresse lastet und jede freie Entwicklung, jeden großartigen Aufschwung derselben unmöglich macht. Allerdings beweist uns die Bemerkung des Finanzministers von der Heydt im Abgeordnetenhaus bei Gelegenheit seiner Generaldebatte über das Budget für 1869: er würde sich freuen, wenn er in die Lage käme, auf die Zeitungsstempelsteuer zu verzichten, es könne dies jedoch vor der Hand nicht geschehen; jedoch habe die Regierung die Absicht, sowohl auf die Zeitungsstempelsteuer, wie auf die an Stelle derselben vorgeschlagene Inseratensteuer zu verzichten, sobald die Finanzen es gestatten — es beweist uns diese Bemerkung, wie gesagt, daß die Regierung die Aufhebung dieser mißliebigen Steuer beschlossen hat, und daß die Ausführung nur noch eine Frage der Zeit ist, immerhin aber ist die Angelegenheit wieder vertagt und es bleibt inzwischen bei dem status quo.

Es kann deshalb gerade jetzt, wo so mancherlei Preßfragen in nächster Zeit zur Verhandlung gelangen werden, wohl zeitgemäß sein, auch auf die Zeitungsstempelsteuer zurückzukommen. Wir stehen jetzt so zu sagen inmitten der Ereignisse und haben alles scharf im Auge zu behalten, um es bei günstiger Gelegenheit wohlgerüstet zur Hand zu haben und sofort zu verwerthen. Und so dürfte es denn die Leser dieses Blattes auch wohl interessiren, von einer tüchtigen Arbeit auf diesem Felde Kenntniß zu erhalten, die Viele, welche sich für die Stempelsteuerfrage interessiren, einen bedeutenden Schritt dem Verständniß näher bringen dürfte. Es findet sich nämlich in den November- und December-Nummern des holländischen Buchhändler-Organes: Nieuwsblad voor den boekhandel ein ausgezeichnete Artikel über die Zeitungssteuer, der inzwischen auch als selbständige Broschüre erschienen ist (Het Koerantonzegel. Amsterdam, Funke), und den wir mit vielem Interesse verfolgt haben.

Holland befindet sich in einer ähnlich mißlichen Lage wie Preußen: auch dort lastet eine Stempelsteuer auf den Zeitungen, nur wirkt sie dort noch viel verderblicher als bei uns, da bei dem kleineren, staatlichen und sprachlichen Wirkungskreise, den die holländische Tagespresse überhaupt nur haben kann, eine so tief einschneidende Beschränkung, wie die Stempelsteuer, die Journalistik jedweder Bedeutung gänzlich beraubt hat.

Dieser betrübenden Erkenntniß gegenüber führt denn auch der erwähnte holländische Artikel eine scharfe Sprache, die wohl nicht überall sich auch auf unsere Verhältnisse anwenden läßt, aus der wir aber doch eine Nutzenwendung ziehen können, indem sie uns ein Bild des Zustandes aufrollt, wohin die Zeitungsstempelsteuer unter Umständen führen kann. Vieles dagegen trifft genau auch bei uns den Nagel auf den Kopf, und da der Verfasser nicht nur bei den Ver-

hältnissen seines Landes stehen bleibt, sondern die Presse von England, Frankreich, Deutschland und andern Ländern mit einer Besprechung unterwirft, so kann die Arbeit umsomehr Anspruch auf Beachtung auch bei uns erheben. Wir geben deshalb in Folgendem den wesentlichen Inhalt derselben wieder.

Zunächst ergibt sich aus der Geschichte der Stempelsteuer, daß Holland, welches die erste politische Zeitung entstehen sah — die erste holländische Zeitung erschien nach Hatin in Antwerpen 1605 — auch zuerst den Gedanken faßte, die zahlreichen, vom damaligen Publicum so sehr begehrten Flugschriften für die pecuniären öffentlichen Mittel des Staates zu verwerthen. Im Jahre 1674 — eine Periode der größten Steuerbelastung in Holland — wurde ein Erlass der Regierung veröffentlicht „nae de welcke in de Lande van Hollandt ende (und) West-Vrieslandt, sal werden geheven (soll erhoben werden) den impost op eenige gedruckte soo Inlandtsche als Uytlandsche Papiere, Geheven, t'zedert (seit) den Jare 1674, ende vervolgens“.

Als erste Probe einer Besteuerung der Zeitungen ist dieser Erlass nicht nur historisch interessant, sondern er hat auch vom social-ökonomischen Standpunkte aus Werth. In Artikel I. wird bestimmt, daß nach dem Erscheinen dieses Erlasses von jedem „courant (Zeitung) Gazette, Post of Nieuw-tydinge, niet verbode blaewe (blaue) Boeckxkens, ende diergelyke, in Hollandt gedrukt, het zy in de Nederlandtsche ofte (oder) Uythemsche Tale (Sprache) maer (nur) een half Vel (Bogen) aen beyde zyden op de ordinaris wyse vol, ofte ook minder gedrukt zynde, of groter zynde, meer nae advenant, als mede (wie auch) van alle Staets Resolutien . . . sal worden betaelt vier penningen door den Drucker die de selve uytleveret, ende van die van buyten (außerhalb), omme te venten ofte voor geldt of geldswaerde uyt te geven, souden mogen worden ingebragt, acht penningen door den Inbrenger ofte Verveyley (Verkäufer); op poene (Strafe) van hondert guldens yder (jeder) courante u. s. w.“ Weiter heißt es, daß in keinem Falle die Strafe höher als 1000 fl. auf einmal sein soll.

Artikel II. bestimmt, daß Buchhändler und „debitours van Nouvelles“, die in andern Ländern wohnen, diese Steuer entrichten müssen, wenn sie „um sie zu feilschen“, oder für Geld oder Geldeswerth auszugeben, Zeitschriften oder Flugschriften nach Holland und Westfriesland einführen. Privatleute dagegen sind, wie aus demselben Artikel hervorgeht, von dieser Steuer befreit, wenn ihre Sendungen nie mehr als zwei Zeitungen von „yeder soorte“ enthalten.

Hier haben wir also den Anfang der Zeitungs-Besteuerung. Natürlich war sie derzeit noch mangelhaft in der Auffassung, wahrscheinlich auch in der Ausführung, aber die Idee war doch angeregt, wie man den menschlichen Gedanken mit Vortheil für den Staat und augenscheinlich ohne Nachtheil für die industrielle Freiheit knebeln könne. Sobald nur die Aufmerksamkeit erst einmal auf die Besteuerung der Erzeugnisse des menschlichen Geistes hingelenkt war, so blieb die mehr oder weniger praktische Anwendung der Idee nur eine Frage der Zeit. Welcher Art die Wirkung dieses ursprünglichen Gesetzes war, darüber fehlt uns jeder Anhalt. Es ist indessen wohl anzunehmen, daß dadurch das Einkommen der „Lande Hollandt ende Vrieslandt“ eher vermehrt als vermindert sei, denn schon im Jahre 1691 ward diese Steuer erheblich vermehrt.

Es geschah derzeit „wegens de zware lasten, die by den jegenwoordigen oorlogh (Krieg) gedragen moeten werden“ — so heißt es in den „waerschouwinge“ (Warnungen) — und um „des gemeene Lands Finantiën zoo veel mogelyck te styven (stützen)“, daß man sich entschloß zum „Introducieren van eenen